UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

5. Besprechungsfall

Prof. Dr. Gerhard Dannecker

AUFGABE 1

TATKOMPLEX 1

KREDITAUFNAHME UND SICHERUNGSÜBEREIGNUNG

STRAFBARKEIT DES S

Übergabe des Briefs vergessen

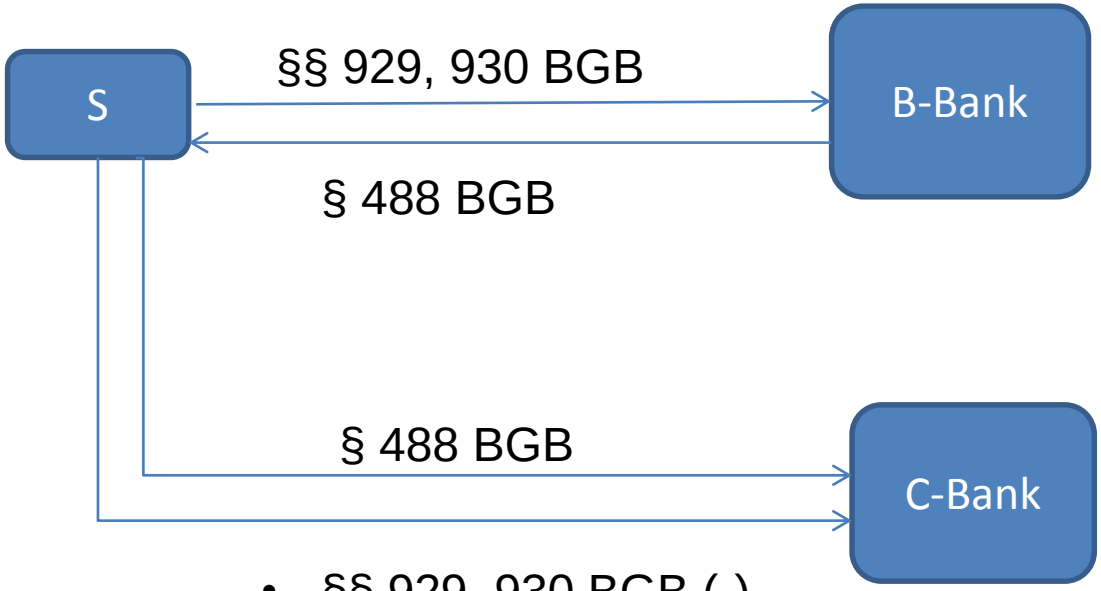

- §§ 929, 930 BGB (-), weil kein Eigentum
- § 933 BGB (-), weil keine Übergabe

I. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

S könnte sich dadurch, dass er anlässlich der Kreditaufnahme bei der C-Bank „seinen“ PKW als Sicherheit anbot, wegen Betruges zu Lasten der C-Bank gemäß § 263 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung

- Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen mit dem Ziel der Irreführung über Tatsachen
  - Angebot der Sicherungsübereignung des PKW beinhaltet eine ausdrückliche (oder zumindest stillschweigende) **Erklärung, zur Verfügung über das Kfz befugt sein.**
  - S hat den Pkw bereits gem. §§ 929, 930 BGB an die B-Bank sicherungsübereignet. Er war daher **nicht mehr verfügungsbefugt** → Täuschung (+)

bb) Irrtum der C-Bank (+)

- Fehlvorstellung der Mitarbeiter über Verfügungsbefugnis des S

I. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung (+)

bb) Irrtum der C-Bank (+)

cc) Vermögensverfügung (+)

- Auszahlung der Kreditsumme an S in der Vorstellung, S habe den PKW im Rahmen seiner Verfügungsbefugnis an die C-Bank übereignet.

dd) Vermögensschaden

- Kompensation der Vermögensminderung?
  - ausreichende **Besicherung der Darlehensrückzahlungsforderung:** C-Bank müsste Sicherungseigentum am Pkw erworben haben.
    - Erwerb vom Berechtigten (-) (s.o.)
    - Gutgläubiger Erwerb (-) setzt nach § 933 BGB die **Übergabe** der Sache voraus, hier (-)
  - Mangels Kompensation Vermögensschaden (+)

I. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Täuschung (+)

bb) Irrtum der C-Bank (+)

cc) Vermögensverfügung (+)

dd) Vermögensschaden

Schadenshöhe?

- Im Hinblick auf die Rspr. des BVerfG muss die Schadenshöhe so präzise wie möglich benannt werden.
- Hier könnte der Schaden dem Wert der Sicherheit entsprechen.
- Etwas anderes würde gelten, wenn der Rückzahlungsanspruch diesen Wert übersteigt. Das erscheint jedoch fraglich (wirtschaftlich verschlechterte Lage des S).
- Insofern dürfte der Verkehrswert des Pkw die Schadenshöhe bestimmen. Er wäre vom Gericht – notfalls mit sachverständiger Hilfe – festzustellen.

I. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz

– S war sich zwar nicht im Klaren, ob die C-Bank an dem Pkw Eigentum erwerben könne. Er hielt es aber für möglich und nahm billigend in Kauf, dass er der C-Bank **kein** Eigentum an dem PKW verschaffen konnte. Gleichwohl sollte es nach seiner Vorstellung zur Auszahlung des Darlehens kommen. Daher: **dolus eventualis (+)**

bb) Absicht rechtswidriger stoffgleicher Bereicherung

– Rechtswidrige Bereicherung

➢ Vermögensvorteil, auf den kein Anspruch besteht

(1) Darlehensauszahlung als solche

- Entsprechender Anspruch des S ergibt sich aus Darlehensvertrag; daher Auszahlung als solche **keine rechtswidrige Bereicherung**.

I. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Absicht rechtswidriger stoffgleicher Bereicherung

(1) Darlehensauszahlung als solche (-)

(2) Darlehensauszahlung ohne eigene (Sicherheits-)Leistung

- C-Bank war nach dem Vertrag zur Darlehensauszahlung **nur gegen Sicherheitsleistung** in Form der Übereignung des PKW verpflichtet.
- S konnte vorliegend der C-Bank jedoch kein Eigentum an dem PKW übertragen (s.o.). Auf die **Auszahlung ohne eigene Sicherheitsleistung** hatte S **keinen Anspruch**.
- Folglich: **rechtswidrige Bereicherung (+)**
- Entsprechende Absicht des S (+)
- Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit (+) (vgl. Ausführungen zum Vorsatz)
- Stoffgleichheit Bereicherung/Vermögensschaden (+)

I. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB

1. *Tatbestand (+)*
2. **Rechtswidrigkeit (+)**
3. **Schuld (+)**
4. **Ergebnis**

   S hat sich wegen Betruges zu Lasten der C-Bank nach § 263 I StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 I Alt. 2 StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Indem S der C-Bank die Übereignung des bereits an die B-Bank sicherungsübereigneten PKW anbot, könnte er sich wegen Untreue <u>zum Nachteil der B-Bank</u> gemäß § 266 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand: Objektiver Tatbestand

a) Missbrauchstatbestand (§ 266 I Alt. 1 StGB) (-)

– Jedenfalls keine wirksame Verfügung über PKW (s.o.)

b) Treubruchtatbestand (§ 266 I Alt. 1 StGB)

– Vermögensbetreuungspflicht des S gegenüber der B-Bank?
  Voraussetzungen:
  - fremdnütziges Schuldverhältnis
  - selbständige Wahrnehmung nicht unbedeutender fremder Vermögensinteressen als **Hauptpflicht**

– Hier: Sicherungsübereignung des PKW an die B-Bank. Entsprechendes Vertragsverhältnis zwischen S als Sicherungsgeber und der B-Bank als Sicherungsnehmerin.

II. Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 I Alt. 2 StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

1. Tatbestand: Objektiver Tatbestand

a) Missbrauchsvariante (§ 266 I Alt. 1 StGB) (-)

b) Treubruchvariante (§ 266 I Alt. 1 StGB)

Frage: Trifft Sicherungsgeber, der unmittelbarer Besitzer des Sicherungsguts bleibt, eine **Vermögensbetreuungspflicht** gegenüber dem Sicherungsnehmer?
(-), auch wenn der Sicherungsgeber im Besitz des Sicherungsgutes bleibt. Fremdbesitz sowie Besitzkonstitut begründen **keine Pflicht zur Vermögensfürsorge, die über die bloße Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertragsgegner hinausgeht** (*Rengier* BT I § 18 Rn. 25). Anders allenfalls, wenn die Sicherungsabrede von vornherein nicht nur die Sicherung, sondern auch die Befriedigung des Gläubigers bezweckt (dann Quasi-Verkaufskommission, vgl. BGHSt 5, 61, 63).

2. Ergebnis

S hat sich nicht wegen Untreue nach § 266 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen Unterschlagung gem. § 246 I, II StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Durch das Anbieten der Sicherungsübereignung des PKW an die C-Bank könnte sich S wegen Unterschlagung <u>zum Nachteil der B-Bank</u> nach § 246 I, II StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Pkw = fremde bewegliche Sache (Eigentum der B-Bank)

bb) Zueignung

- Betätigung des Zueignungswillens in objektiv erkennbarer Weise
- Zueignungswille: Enteignung + Aneignung

  – S bot C-Bank Übereignung des PKW an. Diese würde zu einer endgültigen Enteignung der B-Bank sowie einer Aneignung (zu seinen Gunsten bzw.) zu Gunsten der C-Bank führen. Jene Übereignung war jedoch nicht wirksam (s.o.).

  – Ist eine tatsächliche Zueignung erforderlich?

III. Strafbarkeit wegen Unterschlagung gem. § 246 I, II StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Pkw = fremde bewegliche Sache (Eigentum der B-Bank)

bb) Zueignung: Ist eine tatsächliche Zueignung erforderlich?

- h.M.: jede Betätigung des Zueignungswillens in objektiv erkennbarer Weise genügt, die tatsächliche Zueignung ist **nicht erforderlich.** Auch die rechtlich unwirksame Sicherungsübereignung einer fremden Sache kann Zueignung sein, sofern der Täter deren Wirksamkeit – wie hier – zumindest für möglich hält (BGHSt 1, 262, 264 f).

  ➢ Demnach: **Zueignung (+)**

- A.A.: **tatsächliche Beeinträchtigung** der Stellung des Eigentümers in rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Hinsicht für eine Vollendung erforderlich (vgl. *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* BT § 15 Rn. 26 ff.)

  - Lässt man hier die wirtschaftliche Beeinträchtigung ausreichen, so liegt Zueignung vor, verlangt man eine Beeinträchtigung des Eigentums: § 246 I, II (-); §§ 246 I, II, 22? Oder strafloses Wahndelikt?

III. Strafbarkeit wegen Unterschlagung gem. § 246 I, II StGB

1. Tatbestand

a) *Objektiver Tatbestand*

aa) *Pkw = fremde bewegliche Sache (Eigentum der B-Bank)*

- Folgt man der h.M.:

bb) Zueignung (+)

cc) Rechtswidrigkeit der Zueignung

- ➢ Objektiv im Widerspruch zur Eigentumsordnung
  - – Hier (+): B-Bank = Eigentümerin

dd) „Anvertrautsein“ i.S.v. § 246 II StGB bei Überlassen des Sicherungsgutes (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bez. der rechtswidrigen Zueignung

- – S war sich nicht im Klaren, ob er der B-Bank überhaupt ihr Eigentum am PKW durch eine Übereignung an die C-Bank entziehen konnte. Er hielt es aber für möglich und nahm es billigend in Kauf.

III. Strafbarkeit wegen Unterschlagung gem. § 246 I, II StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

1. **Tatbestand**
   a) *Objektiver Tatbestand (+)*
   b) *Subjektiver Tatbestand*
      aa) *Vorsatz bzgl. der rechtswidrigen Zueignung*
      S rechnete damit, dass er die B-Bank schädigen würde, weil diese in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt würde, auch wenn sie das Eigentum nicht verlöre. Damit liegt hier ein Fall vor, indem sich die möglichen Erfolge **nicht** gegenseitig ausschließen
      - Anders, wenn man der Mindermeinung folgt, dann entstünde das Problem des dolus alternativus (s.u.)

      bb) Vorsatz bzgl. des „Anvertrautseins“ i.S.d. § 246 II StGB (+)

2. **Rechtswidrigkeit (+)**

3. **Schuld (+)**

4. **Ergebnis:** S hat sich wegen Unterschlagung nach § 246 I, II StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen Unterschlagung gem. § 246 I, II StGB

Folgt man bei der Zueignung der Mindermeinung und verlangt für die Vollendung der Unterschlagung den Eigentumsverlust der B-Bank, dann schließen sich die Schädigung der C-Bank durch einen Betrug und die Schädigung der B-Bank durch Unterschlagung aus, weil eine der Banken das Eigentum zwingend erlangen/behalten muss.

Versuchsprüfung für § 246 (Tatentschluss): S ging davon aus, durch die zweite Sicherungsübereignung **entweder** das Eigentum der B-Bank aufzuheben (§ 246 I, II StGB) **oder** das Vermögen der C-Bank zu schädigen (§ 263 I StGB). **Beide Erfolge** konnte und wollte er **nicht gleichzeitig herbeiführen**. Es liegt ein Fall des **dolus alternativus** vor, dessen Behandlung strittig ist:

- e.M.: Lediglich hinsichtlich des **schwereren Delikts** wird Vorsatz angenommen.
  Problem: Welches ist hier das „schwerere Delikt“?
- a.M.: Es liegen **zwei Vorsätze** vor (dolus eventualis hinsichtlich beider Taterfolge, vgl. *Stratenwerth/Kuhlen* AT § 8 Rn. 122)

Ergebnis für den Tatkomplex 1

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

S hat sich wegen Betruges nach § 263 I StGB sowie wegen Unterschlagung nach § 246 II StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) strafbar gemacht. Die Subsidiaritätsklausel greift nicht ein, da Veruntreuung und Betrug die gleiche Strafandrohung enthalten.

Im Falle der Annahme lediglich eines Veruntreuungsversuchs ist es vertretbar, das versuchte Delikt zurücktreten zu lassen.

TATKOMPLEX 2

DIE PFÄNDUNG DES PKW

STRAFBARKEIT DES S

I. Strafbarkeit wegen Unterschlagung durch Unterlassen gem. §§ 246 I, II, 13 StGB

Indem S die Pfändung des PKW geschehen ließ bzw. sie nicht bei der B-Bank anzeigte, könnte er sich wegen Unterschlagung durch Unterlassen zum Nachteil der B-Bank gemäß §§ 246 I, II, 13 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand: Objektiver Tatbestand

a) Pkw = fremde bewegliche Sache (Eigentum der B-Bank)

b) (Dritt-)Zueignung

aa) Ausschluss des § 246 I StGB unter dem Gesichtspunkt der „**wiederholten Zueignung**“?

- **Tatbestandslösung**: Sofern man oben bereits eine Zueignung bejaht hat, sind weitere Zueignungen danach bereits tatbestandlich ausgeschlossen. Dann §§ 246 I, II, 13 StGB (-)
- **Konkurrenzlösung**: Weitere Zueignungen sind möglich, wenn sich der Zueignungswille erneut manifestiert. Lösung des Problems auf Konkurrenzebene.

Folgt man der Konkurrenzlösung:

I. Strafbarkeit wegen Unterschlagung durch Unterlassen gem. §§ 246 I, II, 13 StGB

1. Tatbestand: Objektiver Tatbestand

a) Pkw = fremde bewegliche Sache (Eigentum der B-Bank)

b) (Dritt-)Zueignung

aa) Ausschluss des § 246 I unter dem Gesichtspunkt der „wiederholten Zueignung“? (+)/(-)

bb) Garantenpflicht des S (§ 13 StGB)

(1) Ist S rechtlich dazu **verpflichtet, gegen die Pfändung einzuschreiten?**

- S hätte auf legale Weise die Pfändung nicht verhindern können. Hinweis an den Gerichtsvollzieher, dass der zu pfändende Pkw im Dritteigentum steht, wäre wegen **§ 808 I ZPO** fruchtlos.

  (Für die Zulässigkeit der Pfändung und damit der Eigentumsbeeinträchtigung kommt es nur auf den Gewahrsam des Schuldners an, nicht auf das Eigentum [§ 771 ZPO])
- Daher: Im Hinblick auf das Geschehenlassen der Pfändung **Garantenpflicht (-)**

I. Strafbarkeit wegen Unterschlagung durch Unterlassen gem. §§ 246 I, II, 13 StGB

1. Tatbestand: Objektiver Tatbestand

a) Pkw = fremde bewegliche Sache (Eigentum der B-Bank)

b) (Dritt-)Zueignung

aa) Ausschluss des § 246 I unter dem Gesichtspunkt der „wiederholten Zueignung“? (+)/(-)

bb) Garantenpflicht des S (§ 13 StGB)

(1) Vorgehen gegen die Pfändung (-)

(2) Ist S rechtlich dazu **verpflichtet, B auf die Pfändung hinzuweisen?**

- h.M.: (+) Es besteht eine vertragliche (Neben-)Pflicht zur Information. Hintergrund: Dem Sicherungseigentümer soll die Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) ermöglicht werden.
- Aber: Jene **Nebenpflicht** begründet **keine Garantenstellung** i.S.v. § 13 StGB, sie ist keine Pflicht zum Schutz des fremden Eigentums (vgl. *Ranft* JA 1984, 287)

2. Ergebnis: S hat sich nicht nach §§ 246 I, II, 13 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit wegen Untreue gem. § 266 I StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Da S die Pfändung des PWK nicht bei der B-Bank anzeigte, könnte er sich wegen Untreue zum Nachteil der B-Bank gemäß § 266 StGB strafbar gemacht haben.

Eine Strafbarkeit wegen Untreue scheidet jedoch auf Grund der **fehlenden Vermögensbetreuungspflicht** des S gegenüber der B-Bank aus (vgl. im ersten Tatkomplex unter II.)

III. Strafbarkeit wegen Betruges durch Unterlassen gem. §§ 263 I, 13 StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG ZUKUNFT SEIT 1386

Dadurch, dass S der B-Bank die Pfändung nicht anzeigte, könnte er sich wegen Betrugs durch Unterlassen zu Lasten der B-Bank gemäß §§ 263 I, 13 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand: Objektiver Tatbestand

a) Täuschung durch Unterlassen (-)
   – S unterlässt es weder die Entstehung eines Irrtums zu hindern noch die Beseitigung eines bestehenden Irrtums herbeizuführen

b) Zweifelhaft ist u.a. auch die Zumutbarkeit und die Modalitätenäquivalenz (keine Überlistung der B-Bank, vgl. auch LK[10]-*Lackner* § 263 Rn. 68, 69).

2. Ergebnis

S hat sich nicht nach §§ 263 I, 13 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis für den Tatkomplex 2

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

S ist straffrei.

AUFGABE 2

A. STRAFBARKEIT DER F

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 45 StPO)

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Antrag rechtzeitig bei dem Gericht gestellt wird, das über den Antrag entscheidet.
(2) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag **glaubhaft zu machen**. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

Mittel der Glaubhaftmachung: u.a. eidesstattliche Versicherung

Strafbarkeit wegen falscher Versicherung an Eides statt gem. § 156 StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Indem F durch eine eidesstattliche Versicherung die wahrheitswidrige Behauptung des S gegenüber dem Berufungsgericht bestätigte, könnte sie sich wegen falscher Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung (+)

bb) Berufungsgericht = Behörde, vgl. § 11 I Nr. 7 StGB (+)

cc) Zuständigkeit der Behörde

- Zuständig ist eine Behörde, wenn sie befugt ist, zum einen überhaupt und zum anderen gerade in diesem Verfahren und über diesen Gegenstand eidesstattliche Versicherungen abzunehmen (vgl. BGHSt 24, 38)

Strafbarkeit wegen falscher Versicherung an Eides statt gem. § 156 StGB

1. **Tatbestand**
   a) *Objektiver Tatbestand*
      aa) Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung (+)
      bb) Berufungsgericht = Behörde, vgl. § 11 I Nr. 7 StGB (+)
      cc) Zuständigkeit der Behörde
      – Gem. §§ 329 III, 44, 45 StPO kann der Angeklagte, dessen Berufung verworfen wurde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. **Mittel der Glaubhaftmachung**, dass die Frist schuldlos versäumt wurde, sind **alle zulässigen Beweismittel**, d.h. auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen (F).
      – Berufungsgericht = zuständige Behörde i.S.d. § 156 StGB
   b) Subjektiver Tatbestand
      – Vorsatz (+)
2. **Rechtswidrigkeit (+)**
3. **Schuld (+)**
4. **Ergebnis**
   F hat sich wegen falscher Versicherung an Eides statt nach § 156 StGB strafbar gemacht.

B. STRAFBARKEIT DES S

I. Strafbarkeit wegen falscher Versicherung an Eides statt gem. § 156 StGB

S könnte sich durch die Abgabe der „eidesstattlichen Versicherung“ bei der Geschäftsstelle des Landgerichts wegen falscher Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand: Objektiver Tatbestand

a) Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung (+)

b) Berufungsgericht = Behörde, vgl. § 11 I Nr. 7 StGB

c) Zuständigkeit der Behörde

- S war **Beschuldigter**; er darf nicht in einen **Zwiespalt zwischen Wahrheitspflicht und Verfahrensrecht** gedrängt werden. S wollte das vorläufig zu seinen Ungunsten ausgeschlagene Strafverfahren fortsetzen und zu seinen Gunsten wenden – er stand unter dem **Druck der Strafverfolgung** (vgl. dazu OLG Hamm NJW 1974, 327).
- Das Berufungsgericht durfte von S als Beschuldigtem **keine eidesstattliche Versicherung entgegennehmen**.
- Zuständigkeit (-)

2. Ergebnis

S hat sich nicht nach § 156 StGB strafbar gemacht.

II . Strafbarkeit wegen Anstiftung zur falschen Versicherung an Eides statt gem. §§ 156, 26 StGB

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

S könnte sich dadurch, dass er die F dazu veranlasste, eine wahrheitswidrige eidesstattliche Versicherung abzugeben, wegen Anstiftung zur falschen Versicherung an Eides statt gemäß §§ 156, 26 StGB strafbar gemacht haben.

1. **Tatbestand**
   a) Objektiver Tatbestand
      aa) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat der F (§ 156 StGB, s.o.)
      bb) Bestimmen (+)

   b) Subjektiver Tatbestand
      – Vorsatz bzgl. der Haupttat und des Bestimmens (+)

2. **Rechtswidrigkeit (+)**

3. **Schuld (+)**

4. **Ergebnis:** S hat sich nach §§ 156, 26 StGB strafbar gemacht.

Ergebnis für die Aufgabe 2

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

F hat sich wegen falscher Versicherung an Eides statt nach § 156 StGB strafbar gemacht.

S hat sich nach §§ 156, 26 StGB strafbar gemacht.